

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 20 WrSchG

WrSchG - Wiener Schulgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2020

- (1) Polytechnische Schulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
- 1. als selbstständige Polytechnische Schulen oder
- 2. als Klassen von Polytechnischen Schulen, die einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind oder
- 3. als Expositurklasse (§ 39) einer selbstständigen Polytechnischen Schule.
- (2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt die Bildungsdirektion fest. Vor der Entscheidung ist der Schulgemeinschaftsausschuss zu hören und die Zustimmung der Schulerhalterin einzuholen.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{@ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$